

MITTEILUNG DER KOMMISSION

über die Methode für die Analyse staatlicher Beihilfen in Verbindung mit verlorenen Kosten

1. EINLEITUNG

Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt¹ hat den Grundsatz der Öffnung des europäischen Elektrizitätssektors für den Wettbewerb aufgestellt. Die Kommission misst der Vertiefung des gemeinsamen Marktes für Elektrizität, die einen wichtigen Schritt in Richtung der Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes darstellt, äußerste Bedeutung bei.

Der schrittweise Übergang von einer weitgehend eingeschränkten Wettbewerbssituation zu einem echten Wettbewerb auf europäischer Ebene muss bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Spezifitäten der Elektrizitätsindustrie unter annehmbaren wirtschaftlichen Bedingungen erfolgen. Dieses Anliegen kommt bereits in dem Richtlinien text selbst umfassend zum Ausdruck.

Um einigen sehr speziellen Situationen zu begegnen, hat die Richtlinie jedoch in ihrem Artikel 24 zugelassen, dass die Mitgliedstaaten die Durchführung einiger Bestimmungen vorübergehend zurückstellen. Einige Mitgliedstaaten möchten auch staatliche Beihilfemechanismen einführen, die es ihren Stromversorgungsunternehmen ermöglichen sollen, sich unter günstigen Voraussetzungen an die Einführung des Wettbewerbs anzupassen. Solche Beihilfemechanismen fallen nicht unter die in Artikel 24 vorgesehenen Ausnahmen.

Zweck dieser Mitteilung ist es, zu erläutern, wie die Kommission die Vorschriften des EG-Vertrags unter Berücksichtigung der Richtlinie 96/92/EG auf solche staatlichen Beihilfen anzuwenden gedenkt.

Diese Mitteilung beeinträchtigt nicht die Vorschriften über staatliche Beihilfen, die im EGKS-Vertrag, dem EAG-Vertrag, den Rahmenvorschriften, den Leitlinien und den Mitteilungen der Kommission enthalten sind. Insbesondere wird die Kommission weiterhin Regional- und Umweltschutzbeihilfen nach den geltenden Leitlinien und Gemeinschaftsrahmen genehmigen. Ebenso werden die Beihilfen, die nicht nach Artikel 87 EG-Vertrag genehmigt werden können, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 86 Absatz 2 geprüft.

¹ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

2. ÜBERGANGSMASSNAHMEN UND STAATLICHE BEIHILFEN

Die Mitgliedstaaten waren mit Ausnahme Belgiens, Griechenlands und Irlands verpflichtet, die Richtlinie 96/92/EG bis spätestens 19. Februar 1999 in ihr nationales Recht umzusetzen. Belgien und Irland waren hierzu bis spätestens 19. Februar 2000 verpflichtet. Für Griechenland war der 19. Februar 2001 die äußerste Frist.

Artikel 24 der vorgenannten Richtlinie sieht allerdings vor, dass die Kommission Übergangsmaßnahmen genehmigen kann, mit denen die Anwendung der Richtlinie vorübergehend ausgesetzt wird:

- "1. Mitgliedstaaten, in denen aufgrund der Bestimmungen dieser Richtlinie vor Inkrafttreten dieser Richtlinie auferlegte Verpflichtungen oder erteilte Betriebsgarantien möglicherweise nicht erfüllt werden, können eine Übergangsregelung beantragen, die ihnen von der Kommission unter anderem unter Berücksichtigung der Dimension des betreffenden Systems, des Verbundgrads des Systems und der Struktur seiner Elektrizitätsindustrie gewährt werden kann. Vor einer entsprechenden Entscheidung unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten unter Wahrung der Vertraulichkeit über diese Anträge. Die Entscheidung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.*
- 2. Diese Übergangsregelung ist zeitlich begrenzt und an das Auslaufen der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen oder Garantien gebunden. Die Übergangsregelung kann Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln IV, VI und VII enthalten. Die Anträge auf Anwendung einer Übergangsregelung müssen bei der Kommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht werden."*

Die meisten Mitgliedstaaten wünschen, Artikel 24 der Richtlinie in Anspruch zu nehmen und haben deshalb bei der Kommission Anträge auf Anwendung einer Übergangsregelung eingereicht. Es hat sich herausgestellt, dass die von mehreren Mitgliedstaaten notifizierten Maßnahmen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 24² fallen.

Nach dem derzeitigen Stand der Debatte ist die Kommission der Ansicht, dass mit Kommissionsentscheidungen nach Artikel 24 der Richtlinie eine Übergangsregelung nur insoweit gewährt werden kann, als die Kommission zuvor festgestellt hat, dass die von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 24 mitgeteilten Maßnahmen mit den unter die Kapitel IV, V, VI und VII fallenden Bestimmungen der Richtlinie unvereinbar sind. Nach Artikel 24 kann die Kommission nur von den genannten Kapiteln der Richtlinie Ausnahmen zulassen.

Somit stellt eine von einem Mitgliedstaat eingeführte und mit Hilfe eines Fonds verwaltete Abgabenregelung zwecks Ausgleichs der Kosten für Verpflichtungen oder Garantien, die aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie 96/92/EG möglicherweise nicht erfüllt werden könnten, keine für eine Entscheidung der

² Vgl. insbesondere die Entscheidungen der Kommission 1999/791/EG, 1999/792/EG, 1999/795/EG, 1999/796/EG, 1999/797/EG und 1999/798/EG betreffend das Vereinigte Königreich, Frankreich, Österreich, die Niederlande, Spanien und Dänemark (ABl. L 319 vom 11.12.1999).

Kommission zur Gewährung einer Übergangsregelung nach Artikel 24 dieser Richtlinie geeignete Maßnahme dar. Eine solche Maßnahme erfordert nämlich keine Ausnahmeregelung zu den obengenannten Kapiteln der Richtlinie. Sie kann dagegen eine staatliche Beihilfe darstellen, die unbeschadet des EGKS- und des EAG-Vertrags unter die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag fällt.

Mit dieser Mitteilung soll erläutert werden, wie die Kommission die Vertragsvorschriften über staatliche Beihilfen auf Beihilfemaßnahmen anzuwenden gedenkt, die dazu bestimmt sind, Kosten für Verpflichtungen oder Garantien auszugleichen, die aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie 96/92/EG möglicherweise nicht mehr erfüllt werden könnten. Es betrifft hingegen nicht Ausgleichszahlungen, die nicht als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag betrachtet werden können. Dieses Dokument gilt insbesondere nicht für Maßnahmen, die entsprechend dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 13. März 2001 in der Rechtssache C-379/98, *PreussenElektra AG*³, nicht als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag bezeichnet werden könnten.

3. DEFINITION DER IN FRAGE KOMMENDEN VERLORENEN KOSTEN

Die genannten Verpflichtungen oder Betriebsgarantien werden gewöhnlich als *verlorene Kosten* bezeichnet. Diese Verpflichtungen oder Betriebsgarantien können in der Praxis in unterschiedlicher Form auftreten: langfristige Kaufverträge, Investitionen mit einer impliziten oder expliziten Absatzgarantie, Investitionen, die über den normalen Geschäftsverlauf hinausgehen usw. Um zulässige verlorene Kosten, die die Kommission anerkennen kann, darzustellen, müssen die Verpflichtungen oder Garantien folgende Kriterien erfüllen:

- 3.1. *Die "Verpflichtungen oder Betriebsgarantien", durch die verlorene Kosten entstehen können, müssen vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 96/92/EG am 19. Februar 1997 auferlegt bzw. erteilt worden sein.*
- 3.2. *Realität und Gültigkeit dieser Verpflichtungen oder Garantien richten sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, auf denen sie aufbauen, sowie nach dem Regelungszusammenhang, zu dem sie zum Zeitpunkt ihres Zugeständnisses gehören.*
- 3.3. *Die genannten Verpflichtungen oder Betriebsgarantien müssen aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie möglicherweise nicht erfüllt werden können. Um verlorene Kosten darzustellen, müssen Verpflichtungen oder Garantien deshalb aufgrund der Auswirkungen der Richtlinie unwirtschaftlich werden und die Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Unternehmens spürbar beeinträchtigen. Dies muss das betreffende Unternehmen insbesondere veranlassen, Verbuchungen (z. B. Rückstellungen) vorzunehmen, aus denen die voraussichtliche Wirkung dieser Garantien oder Verpflichtungen hervorgehen soll.*

³ Noch nicht veröffentlicht.

Wenn die betreffenden Verpflichtungen oder Garantien dazu führen, dass bei Fehlen einer Beihilfe oder von Übergangsmaßnahmen die Lebensfähigkeit der genannten Unternehmen gefährdet werden könnte, wird bei diesen Verpflichtungen oder Garantien umso mehr davon ausgegangen, dass sie die Voraussetzungen des vorgenannten Absatzes erfüllen.

Bei der Bewertung der Wirkung der Verpflichtungen oder Garantien auf die Wettbewerbsfähigkeit oder die Lebensfähigkeit der betreffenden Unternehmen werden konsolidierte Unternehmen als Maßstab zugrunde gelegt. Damit die Verpflichtungen oder Garantien verlorene Kosten darstellen können, muss sich ein Kausalzusammenhang zwischen dem Inkrafttreten der Richtlinie 96/92/EG und der Schwierigkeit der betreffenden Unternehmen, die Verpflichtungen oder Garantien zu erfüllen, herstellen lassen. Um diesen Kausalzusammenhang herzustellen, wird die Kommission insbesondere das Sinken der Elektrizitätspreise oder das Verlieren von Marktanteilen der betreffenden Unternehmen berücksichtigen. Verpflichtungen oder Garantien, die unabhängig vom Inkrafttreten der Richtlinie nicht hätten erfüllt werden können, stellen keine verlorenen Kosten dar.

- 3.4. Diese Verpflichtungen oder Garantien müssen unwiderruflich sein. Wenn ein Unternehmen die Möglichkeit hat, derartige Verpflichtungen oder Garantien durch Zahlung zu widerrufen oder zu ändern, ist dies bei der Berechnung der zulässigen verlorenen Kosten zu berücksichtigen.*
- 3.5. Verpflichtungen oder Garantien, die ein und demselben Konzern angehörende Unternehmen verbinden, können grundsätzlich keine verlorenen Kosten darstellen.*
- 3.6. Verlorene Kosten sind Wirtschaftskosten, die den tatsächlich investierten, gezahlten oder aufgrund der Verpflichtungen oder Garantien, von denen sie herrühren, zu zahlenden Beträgen entsprechen. Pauschalbewertungen sind grundsätzlich nicht annehmbar, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass sie der wirtschaftlichen Realität entsprechen.*
- 3.7. Die verlorenen Kosten müssen von Einnahmen, Gewinnen oder Wertschöpfungen in Verbindung mit den Verpflichtungen oder Garantien, durch die sie entstanden sind, befreit sein.*
- 3.8. Die verlorenen Kosten müssen unter Abzug aller für die betreffenden Vermögenswerte gezahlten bzw. zu zahlenden Beihilfen bewertet werden. Insbesondere wenn eine Verpflichtung oder Betriebsgarantie einer Investition entspricht, für die eine staatliche Beihilfe zur Verfügung gestellt wurde, muss der Wert dieser Beihilfe von der Höhe der sich aus der Verpflichtung oder der Garantie ergebenden etwaigen verlorenen Kosten abgezogen werden.*
- 3.9. Soweit die verlorenen Kosten aufgrund von Verpflichtungen oder Garantien entstehen, die wegen der Richtlinie 96/92/EG schwer zu erfüllen sind, wird bei der Berechnung der zulässigen verlorenen Kosten die tatsächliche zeitliche Entwicklung der Wirtschafts- und Wettbewerbsbedingungen der nationalen Elektrizitätsmärkte und des gemeinschaftlichen Elektrizitätsmarktes berücksichtigt. Vor allem, wenn die Verpflichtungen oder Garantien wegen des voraussichtlichen Sinkens der Elektrizitätspreise verlorene Kosten darstellen können, muss sich die Berechnung*

der verlorenen Kosten insbesondere auf die verzeichnete Entwicklung der Elektrizitätspreise stützen.

- 3.10. *Die vor der Umsetzung der Richtlinie 96/92/EG in nationales Recht abgeschriebenen Kosten können nicht als verlorene Kosten angesehen werden. Vorgesehene Rückstellungen oder in die Bilanz der betreffenden Unternehmen aufgenommene Wertminderungen von Aktiva mit dem ausdrücklichen Zweck, die voraussichtlichen Auswirkungen der Richtlinie zu berücksichtigen, können dagegen verlorene Kosten darstellen.*
- 3.11. *Die zulässigen verlorenen Kosten überschreiten nicht den Mindestbetrag dessen, was die betreffenden Unternehmen benötigen, um ihre durch die Richtlinie 96/92/EG gefährdeten eingegangenen Verpflichtungen oder Garantien zu erfüllen⁴. Die verlorenen Kosten werden infolgedessen unter Berücksichtigung der aus der Sicht der betreffenden Unternehmen wirtschaftlichsten Lösung (ohne Beihilfe) berechnet. Dies kann insbesondere in den Fällen, in denen es den Grundsätzen der genannten Verpflichtungen oder Garantien nicht widerspricht, durch die Kündigung der Verpflichtungen oder Garantien erfolgen, durch die verlorene Kosten entstehen, oder durch die Abtretung eines Teils oder aller Vermögenswerte, durch die verlorene Kosten entstehen.*
- 3.12 *Die Kosten, die bestimmten Unternehmen über den in Artikel 26 der Richtlinie 96/92/EG genannten Horizont (18. Februar 2006) hinaus entstehen dürfen, können grundsätzlich keine zulässigen verlorenen Kosten im Sinne dieser Methode darstellen⁵. Sofern dies notwendig erscheint, kann die Kommission die genannten Verpflichtungen oder Garantien jedoch gegebenenfalls rechtzeitig im Zusammenhang mit der nächsten Stufe der Öffnung des gemeinschaftlichen Elektrizitätsmarktes als verlorene Kosten berücksichtigen.*

Bei den Mitgliedstaaten, die ihren Elektrizitätsmarkt schneller als in der Richtlinie vorgeschrieben öffnen, kann die Kommission zugestehen, dass Kosten als zulässige verlorene Kosten im Sinne dieser Methode berücksichtigt werden, die bestimmten Unternehmen über den in Artikel 26 der Richtlinie 96/92/EG genannten Horizont hinaus entstehen, soweit diese Kosten aufgrund von Verpflichtungen oder Garantien entstehen, die die in den Punkten 3.1 bis 3.12 genannten Kriterien erfüllen und sich auf die Zeit bis höchstens 31. Dezember 2010 beschränken.

⁴ Bei einem langfristigen Kauf- oder Verkaufsvertrag werden die verlorene Kosten somit unter Vergleich der Bedingungen berechnet, zu denen das Unternehmen das betreffende Gut auf einem liberalisierten Markt normalerweise bei sonst gleichen Voraussetzungen hätte verkaufen oder kaufen können.

⁵ Hierbei versteht sich, dass wegen der Liberalisierung des Elektrizitätsbinnenmarktes nicht erstattungsfähige oder wirtschaftlich nicht lebensfähige Investitionen verlorene Kosten im Sinne dieser Methode darstellen können, einschließlich dann, wenn ihre Lebensdauer grundsätzlich über das Jahr 2006 hinausgeht. Außerdem können Verpflichtungen oder Garantien, die über den 18. Februar 2006 hinaus unbedingt erfüllt werden müssen, wenn nicht große Risiken für den Umweltschutz, die Sicherheit von Personen, den sozialen Schutz von Arbeitnehmern und die Sicherheit des Elektrizitätsnetzes in Kauf genommen werden sollen, sofern dies ordnungsgemäß gerechtfertigt wird, zulässige verlorene Kosten im Sinne dieser Methode darstellen.

4. VERLORENE KOSTEN UND STAATLICHE BEIHILFEN

Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen grundsätzlich untersagt. Gemäß Artikel 87 Absätze 2 und 3 sind jedoch Ausnahmeregelungen von dieser allgemeinen Regel möglich. Außerdem gelten gemäß Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. In jedem Fall darf die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

Mit den staatlichen Beihilfen, die den in dieser Mitteilung definierten verlorenen Kosten entsprechen, soll der Übergang der Elektrizitätsunternehmen zu einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt erleichtert werden. Die Kommission kann die genannten Beihilfen insofern positiv beurteilen, als die Wettbewerbsverfälschung durch den Beitrag der Beihilfen zur Verwirklichung eines Gemeinschaftsziels, das die Marktkräfte nicht erreichen können, ausgeglichen wird. Die aufgrund der zur Erleichterung des Übergangs der Elektrizitätsunternehmen von einem mehr oder weniger geschlossenen Markt auf einen teilweise liberalisierten Markt gewährten Beihilfen entstehende Wettbewerbsverfälschung kann dem gemeinsamen Interesse gemäß Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe t) EG-Vertrag nicht zuwiderlaufen, wenn sie zeitlich und in ihren Auswirkungen beschränkt ist, da die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes im allgemeinen Interesse des Gemeinsamen Marktes liegt und die Schaffung des Binnenmarktes vervollständigt. Außerdem vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Elektrizitätsunternehmen aufgrund der für die verlorenen Investitionen gezahlten Beihilfen die Risiken in Verbindung mit ihren bestehenden Verpflichtungen oder Investitionen verringern können und dass die Beihilfen den Unternehmen damit einen Anreiz bieten, ihre Investitionen langfristig aufrechtzuerhalten. Schließlich bestünde bei fehlendem Ausgleich der verlorenen Investitionen größere Gefahr, dass die betreffenden Unternehmen die gesamten Kosten ihrer nicht wirtschaftlichen Verpflichtungen oder Garantien auf die mit ihnen verbundenen Kunden abwälzen.

Im Übrigen sind Beihilfen zum Ausgleich der verlorenen Kosten im Elektrizitätssektor gegenüber den anderen liberalisierten Sektoren insoweit begründet, als die Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts weder mit einem raschen technologischen Wandel noch mit einem Zuwachs der Nachfrage einhergegangen ist, und auch insoweit, als es angesichts des Umweltschutzes, der Versorgungssicherheit und des ordnungsgemäßen Funktionierens der Wirtschaft in der Gemeinschaft kaum denkbar ist, dass so lange mit staatlichen Interventionen zugunsten der Unternehmen des Elektrizitätssektors gewartet wird, bis sich diese in Schwierigkeiten befinden.

In diesem Zusammenhang können die als Ausgleich für verlorene Kosten bestimmten Beihilfen grundsätzlich die Ausnahmeregelung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) für sich in Anspruch nehmen, wenn sie die Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige fördern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen des EGKS-Vertrags und des EAG-Vertrags und der Mitteilungen der Kommission über staatliche Beihilfen, und insbesondere des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁶ kann die Kommission grundsätzlich die als Ausgleich für die zulässigen verlorenen Kosten bestimmten Beihilfen als mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vereinbar betrachten, wenn die Beihilfen folgende Kriterien erfüllen:

- 4.1. *Die Beihilfe muss dazu dienen, klar abgegrenzte und individualisierte in Betracht kommende verlorene Kosten auszugleichen. Die Beihilfe darf keinesfalls die in Frage kommenden verlorenen Kosten übersteigen.*
- 4.2. *Beim Zahlungsmechanismus der Beihilfe muss die tatsächliche künftige Entwicklung des Wettbewerbs berücksichtigt werden können. Diese Entwicklung kann insbesondere anhand quantifizierbarer Faktoren gemessen werden (Preise, Marktanteile, sonstige vom Mitgliedstaat angegebene beweiskräftige Faktoren). Da sich die Entwicklung der Wettbewerbsbedingungen unmittelbar auf die Höhe der in Frage kommenden verlorenen Kosten auswirkt, hängt die Höhe der Beihilfe zwangsläufig von der Entwicklung eines echten Wettbewerbs ab, und bei der Berechnung der nach und nach gezahlten Beihilfen muss die Entwicklung der beweiskräftigen Faktoren berücksichtigt werden, um den erreichten Wettbewerbsgrad zu bewerten.*
- 4.3. *Der Mitgliedstaat muss sich verpflichten, der Kommission einen Jahresbericht zu übermitteln, in dem insbesondere die wettbewerbliche Entwicklung seines Elektrizitätsmarktes angegeben und vor allem auf die festgestellten Schwankungen der quantifizierbaren beweiskräftigen Faktoren hingewiesen wird. In dem Jahresbericht werden die im Bezugsjahr berücksichtigten verlorenen Kosten und die gezahlten Beihilfebeträge im einzelnen aufgeführt.*
- 4.4. *Die Degressivität der zum Ausgleich für verlorene Kosten bestimmten Beihilfen stellt für die Kommission bei ihrer Beurteilung ein positives Element dar. Aufgrund dieser Degressivität kann die Vorbereitung des betreffenden Unternehmens auf einen liberalisierten Elektrizitätsmarkt nämlich beschleunigt werden⁷.*
- 4.5. *Der Beihilfemaximalbetrag, der einem Unternehmen als Ausgleich der verlorenen Kosten gezahlt werden kann, ist im Voraus anzugeben. Bei diesem Betrag ist der mögliche Produktivitätszuwachs des Unternehmens zu berücksichtigen.*

Ebenso müssen die genauen Berechnungs- und Finanzierungsmodalitäten für die als Ausgleich für die verlorenen Kosten bestimmten Beihilfen sowie die Höchstdauer, während der diese Beihilfen gezahlt werden können, im Voraus klar festgelegt werden. In der Notifizierung dieser Beihilfen wird insbesondere angegeben, inwieweit bei der Berechnung der verlorenen Kosten der Entwicklung der in Punkt 4.2. genannten Faktoren Rechnung getragen wird.
- 4.6. *Der Mitgliedstaat verpflichtet sich im Voraus, den Unternehmen, die Beihilfen für verlorene Kosten erhalten, keine Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zu*

⁶ ABl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3.

⁷ Die Zahlung der Beihilfen muss jedoch nicht unbedingt degressiv erfolgen. Die Beihilfen werden als degressiv angesehen, wenn der Anteil der jährlich im Vergleich zu den auszugleichenden verlorenen Kosten gewährten Beihilfen nach und nach abnimmt.

gewähren, damit eine Beihilfekumulierung vermieden wird. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Ausgleichszahlungen für verlorene Investitionen bei Investitionen in Vermögenswerte ohne langfristige Rentabilitätsaussichten nicht dazu beitragen, den Übergang des Elektrizitätssektors zu einem liberalisierten Markt zu fördern, und folglich nicht in den Genuss der in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelung gelangen können.

Die Kommission bringt dagegen äußerste Vorbehalte gegenüber den Beihilfen zum Ausdruck, mit denen verlorene Kosten ausgeglichen werden sollen, die nicht die obengenannten Kriterien erfüllen oder zu Wettbewerbsverfälschungen führen können, die dem gemeinsamen Interesse aus folgenden Gründen zuwiderlaufen:

- 4.7. Die Beihilfe steht nicht im Zusammenhang mit zulässigen verlorenen Kosten gemäß der obengenannten Definition oder mit eindeutig bestimmten und individualisierten verlorenen Kosten oder aber übersteigt die Höhe der in Betracht kommenden verlorenen Kosten.*
- 4.8. Mit der Beihilfe sollen die vor Inkrafttreten der Richtlinie 96/92/EG erzielten Einnahmen ganz oder teilweise erhalten werden, ohne die in Betracht kommenden verlorenen Kosten, die aufgrund der Einführung des Wettbewerbs entstehen könnten, strikt zu berücksichtigen.*
- 4.9. Der Beihilfebetrag lässt sich nicht so anpassen, dass die Unterschiede zwischen den ursprünglich für die Schätzung der verlorenen Kosten und ihre tatsächliche zeitliche Entwicklung zugrunde gelegten wirtschaftlichen Hypothesen und den Markthypothesen einwandfrei berücksichtigt werden können.*

5. FINANZIERUNGSMODALITÄTEN DER ZUM AUSGLEICH VON VERLORENEN KOSTEN BESTIMMTEN BEIHILFEN

Die Mitgliedstaaten können für die zum Ausgleich der verlorenen Kosten bestimmten Beihilfen die ihnen am geeignetsten erscheinenden Finanzierungsmodalitäten wählen. Zur Genehmigung einer solchen Beihilfe prüft die Kommission jedoch, dass der Finanzierungsmechanismus der Beihilfe keine Wirkungen zur Folge hat, die den Zielen der Richtlinie 96/92/EG oder dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlaufen. Beim Gemeinschaftsinteresse werden insbesondere der Verbraucherschutz, der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen und der Wettbewerb berücksichtigt.

Die Finanzierungsmechanismen dürfen somit nicht dazu führen, dass fremde Unternehmen oder neue Wirtschaftsteilnehmer am Eintritt in bestimmte nationale oder regionale Märkte gehindert werden. Insbesondere dürfen die für den Ausgleich der verlorenen Kosten bestimmten Beihilfen nicht mit Abgaben auf die Durchlieferung von Elektrizität zwischen den Mitgliedstaaten oder Abgaben im Zusammenhang mit der Entfernung zwischen Erzeuger und Verbraucher finanziert werden⁸.

⁸ Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit der zuständigen Behörden, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EG-Vertrags Tarife für den Zugang zum Netz festzulegen, bei denen mit der Entfernung zusammenhängende Faktoren berücksichtigt werden.

Die Kommission wird außerdem darauf achten, dass die Mechanismen der Finanzierung der zum Ausgleich der verlorenen Kosten bestimmten Beihilfen zur Gleichbehandlung von zugelassenen und nicht zugelassenen Kunden führen. Hierzu wird in dem in Punkt 4.3 genannten Bericht bei den Finanzierungsquellen zum Ausgleich der verlorenen Kosten zwischen zugelassenen und nicht zugelassenen Kunden unterschieden. Wenn nicht zugelassene Verbraucher unmittelbar über den Abnahmetarif für Elektrizität an der Finanzierung der verlorenen Kosten beteiligt werden, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der einer der beiden Verbrauchergruppen (zugelassene und nicht zugelassene) auferlegte Beitrag darf den Teil der auszugleichenden verlorenen Kosten nicht überschreiten, der dem Marktanteil der genannten Verbraucher entspricht.

Sofern private Unternehmen Mittel beschaffen, um zum Ausgleich der verlorenen Kosten bestimmte Beihilfemechanismen zu finanzieren, muss die Verwaltung dieser Mittel klar von den gewöhnlichen Mitteln der genannten Unternehmen getrennt werden. Durch die genannten Anlagen dürfen die sie verwaltenden Unternehmen keine Vorteile erhalten.

6. SONSTIGE BEURTEILUNGSFAKTOREN

Bei ihrer Prüfung der für den Ausgleich der verlorenen Kosten bestimmten staatlichen Beihilfen berücksichtigt die Kommission insbesondere die Dimension des betreffenden Systems, den Verbundgrad des Systems und die Struktur der Elektrizitätsindustrie. Eine Beihilfe für ein kleines, wenig mit den übrigen Netzen in der Gemeinschaft verbundenes Netz, wird voraussichtlich zu weniger umfangreichen Wettbewerbsverzerrungen führen.

Die vorliegende Methode für verlorene Kosten gilt unbeschadet der Anwendung der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁹ in den unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) fallenden Gebieten. Soweit die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf verlorene Kosten rechtlich oder tatsächlich verhindert, dass Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, die ihnen übertragenen besonderen Aufgaben erfüllen, können gemäß Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag Ausnahmestimmungen von den genannten Regeln vorgesehen werden, sofern die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

Die sich aus der vorliegenden Methode ergebenden Vorschriften für staatliche Beihilfen, die zum Ausgleich der durch die Richtlinie 96/92/EG entstehenden verlorenen Kosten bestimmt sind, sind unabhängig vom öffentlichen und privaten Eigentum der betreffenden Unternehmen anzuwenden.

⁹ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

